

**Zuarbeit Kreisblatt
04.08.2016**

Neuntes Gesetz zur Änderung des SGB II tritt in Kraft

Das Neunte Gesetz zur Änderung des SGB II (Rechtsvereinfachung) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 01. August 2016 in Kraft getreten. Das neue Gesetz enthält im Wesentlichen die Umsetzung von Vorschlägen zur Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Diese wurden durch die von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, im SGB II erarbeitet.

Die neuen Regelungen im Einzelnen:

- zur Vermeidung von Erfüllungsaufwand in den Jobcentern und bei den Leistungsberechtigten wird der Regelbewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld von sechs auf zwölf Monate angehoben
- Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten ihre Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik künftig nicht mehr von den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit (diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft)
- die maximale Zuweisungsdauer von Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, in Arbeitsgelegenheiten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, steigt von 24 auf 36 Monate
- zukünftig haben mehr Auszubildende einen Anspruch auf ergänzende SGB II Leistungen (z. B. BAB förderungsfähige Ausbildungen, wenn es sich nicht um eine Wohnheim/Internatsunterbringung mit voller Verpflegung handelt)

Zudem sind Vereinfachungen in unterschiedlichen Bereichen vorgesehen, wie z.B.:

- eine Freistellung von Kapitalerträgen bis 100 Euro kalenderjährlich
- Arbeitslosengeld II Leistungen unterliegen zukünftig dem Pfändungsschutz
- Pauschalisierung des Abzugs von Beiträgen zur geförderten Altersvorsorge
- Pauschalisierung des Abzugs von Beiträgen zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht)
- Abschaffung der Pauschale für allgemeine Werbungskosten in Höhe von 15,33 Euro monatlich, sofern der Grundfreibetrag von 100 Euro monatlich überschritten wird

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de